

Gemeinderat

Genehmigungsentscheid

Quartierplanverfahren „Caspärsch“

Sachverhalt

1. Für die Parzelle Nr. 90 besteht gemäss Zonen- und Generellem Gestaltungsplan eine Quartierplanpflicht.
2. Der Grundeigentümer reichte einen ausgearbeiteten Quartierplan „Caspärsch“ ein. Dieser lag in der Zeit vom 22. Juli 2016 bis 22. August 2016 öffentlich auf. Die Quartierplanung besteht aus folgenden Bestandteilen (Art. 3 Quartierplanbestimmungen):
 - Quartierplanvorschriften
 - Bestandesplan 1:500
 - Gestaltungsplan Situation 1:500
 - Erschliessungsplan 1:500
3. Gegen den Quartierplan gingen keine Einsprachen ein.

Erwägungen

1. **Zuständigkeit**
Für die Genehmigung des Quartierplanes „Caspärsch“ ist der Gemeinderat Jenins zuständig.
2. **Öffentliche Auflage**
Gegen die aufgelegten Grundlagen der Quartierplanung sind keine Einsprachen eingegangen.
3. **Rahmenbedingungen**
Die für den Quartierplan definierten Rahmenbedingungen wurden bei der Planung aufgenommen und berücksichtigt.
4. **Korrektur Grundstückbescrieb**
Wegen einer Grundstückteilung eines dienstbarkeitsberechtigten Grundstücks hat sich der Grundstückbescrieb geändert. Neu lastet auf dem Grundstück Nr. 90, Jenins nicht mehr ein Fuss- und Fahrwegrecht zugunsten des Grundstücks 89, sondern neu zugunsten des Grundstücks 1140, Jenins.
5. **Kosten**
Die Kosten der Quartierplanung (inkl. Genehmigungsverfahren) gehen zu Lasten der betroffenen Grundstücke.

Die Voraussetzungen für die Genehmigung des Quartierplanes „Caspärsch“ sind gegeben.

Rechtsspruch

1. Der Gemeinderat erlässt den Quartierplan „Caspärsch“ mit folgenden Bestandteilen:
 - Quartierplanvorschriften
 - Bestandesplan 1:500
 - Gestaltungsplan Situation 1:500
 - Erschliessungsplan 1:500
2. Beim Grundstücksbeschrieb von Parzelle 90 gibt es folgende Korrektur in den Dienstbarkeiten:
 - Last: Fuss- und Fahrwegrecht z.G. LIG Jenins/1140
3. Genehmigung und Erlass der Quartierplanbestimmungen beziehen sich auf das unterzeichnete Exemplar der öffentlichen Auflage.
4. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens von CHF 500 zuzüglich Drittkosten (wie Grundbuchamt, etc.) gehen zu Lasten von Parzelle 90 (derzeitiger Eigentümer Christian Erhard, Zizers).
5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Beschwerde eingereicht werden. Diese ist zu begründen und hat einen Antrag zu enthalten.
Nach Eintritt der Rechtskraft wird der Quartierplan „Caspärsch“ beim Grundbuchamt Landquart zum Eintrag auf Parzelle 90 angemeldet.
6. Zustellung an
 - Christian Erhard, Rangsstrasse 35, 7205 Zizers
 - Grundbuchamt Landquart

Jenins, 6. September 2016 rb



Namens des Gemeinderates

Baseli Werth, Gemeindepräsident

Rita Bucher, Gemeindeschreiberin

Zustellung am

- 7. SEP. 2016